



**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 27. November 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-79.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-54.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28 Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind nachzuweisen:

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem betriebswirtschaftlichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss; das Studium muss mindestens 180 ECTS Leistungspunkten oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen und einen betriebswirtschaftlichen Anteil von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten sowie einen volkswirtschaftlichen Anteil von mindestens 12 ECTS-Leistungspunkten und mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte aus statistischen Methoden beinhalten;

2. das erfolgreiche Absolvieren der Eignungsprüfung nach Anhang 3.

(2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Absatz 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).

(3) ¹Die Eignungskommission kann zulassen, dass das Studium bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss aufgenommen wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet

für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

2. Der Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

1. Zweck der Eignungsprüfung

Mit der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lassen, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. ²Mitglieder der Eignungskommission sind die Professorinnen und Professoren der Betriebswirtschaftslehre der für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre zuständigen Lehrereinheit der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. ³Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Die Eignungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

3. Fristen und einzureichende Unterlagen

3.1. Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im jeweiligen Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

3.2. ¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren ist bei der Kommission zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang (Eignungskommission) bis spätestens 8 Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters zu beantragen. ²Dies geschieht mit der Bewerbung für den Studiengang.

3.3. Dem Antrag sind beizufügen:

a) Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1, aus dem die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen; Bewerberin-

nen und Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfristen keinen Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag einen Nachweis bei, dass sie Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erworben haben. In diesem Fall ist zusätzlich eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Gesamtnote beizufügen, bei der die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ bewertet werden.

b) Nachweise gemäß Nr. 5.1. b, soweit vorhanden und

c) das ausgedruckte und unterschriebene Bewerbungsformular.

3.4. Der Zulassungsantrag ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Nr. 3.3. angeführten Anlagen zu übermitteln.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1. Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen.

4.2. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

5. Eignungskriterien

5.1. Bei der Entscheidung der Eignungskommission zur studiengangsspezifischen Eignung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

a) Für die Abschlussnote oder die fiktiv berechnete Gesamtnote des Bachelorstudiums werden maximal 90 Punkte vergeben. Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1. Soweit die Bachelornote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke der Eignungsprüfung eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.

b) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis), ein während dem Studium absolviertes Auslandssemester und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 10 Punkte vergeben werden:

- Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 3 Punkte vergeben. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 2 Punkten bewertet. Für einschlägige Berufspraxis

oder Praktika können maximal 2 Punkte erreicht werden. Für solche Tätigkeiten werden für einen Umfang von 4 Wochen in Vollzeit 1 Punkt berechnet.

- Für während des Studiums absolvierte Auslandssemester werden maximal 4 Punkte vergeben. Das erste Auslandssemester wird mit 3 Punkten bewertet, ein weiteres mit 1 Punkt.
- Wurde das der Bewerbung zu Grunde liegende Bachelorstudium in der Regelstudienzeit oder schneller absolviert, wird 1 Punkt vergeben.
- Für sonstige während des Studiums erbrachte besondere Leistungen und Qualifikationen oder besonderes soziales Engagement können maximal 2 Punkte erreicht werden. Die Punktvergabe richtet sich nach Tabelle 2.

5.2. Die zu vergebenden Punktzahlen werden addiert. Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird die Eignung festgestellt.

5.3. Die Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist festgestellt, wenn mindestens 60 Punkte im Eignungsverfahren ermittelt werden.

5.4. Die Berechnung ist aktenkundig zu machen

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich rechtzeitig vor Ablauf der Einschreibzeit mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Tabelle 1: Notenumrechnung nach Nr. 5.1.a:

Note	Punkte		Note	Punkte
1,0	90		3,0	50
1,1	88		3,1	48
1,2	86		3,2	46
1,3	84		3,3	44
1,4	82		3,4	42
1,5	80		3,5	40
1,6	78		3,6	38
1,7	76		3,7	36
1,8	74		3,8	34
1,9	72		3,9	32
2,0	70		4,0	30
2,1	68			
2,2	66			
2,3	64			
2,4	62			
2,5	60			
2,6	58			
2,7	56			
2,8	54			
2,9	52			

Tabelle 2: Punktvergabe nach Nr. 5.1.b:

Besondere Leistungen und Qualifikationen während des Studiums, insbesondere	1 Sem (6 Monate)	> 1 Sem
Universitäre Gremien: <ul style="list-style-type: none"> • Senat • Fachschaft/Studentischer Konvent • Fakultätsrat • Ständige Kommission Lehrende/Studierende • Beirat für Frauenfragen • Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs 	1 1 1 1 1 1	2 2 2 2 2 2
<ul style="list-style-type: none"> • studentische Hilfskraft 	1	2
<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossenes weiteres Studium in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fach 	2	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildereignungsprüfung 	1	
Soziales Engagement während des Studiums, insbesondere		
<ul style="list-style-type: none"> • Aktive Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne der §§ 52 – 54 AO 	1	2
<ul style="list-style-type: none"> • Aktive Mitarbeit in studentischen Organisationen, z.B. AIESEC, Market Team etc. 	1	2
<ul style="list-style-type: none"> • Studienförderungswerke 	1	2

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012 und der Entscheidung gemäß Art. 21 Abs. 13 BayHSchG des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. November 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. November 2012.

Bamberg, 27. November 2012

i.V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 27. November 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. November 2012.